

schreitendes Capital aufgebracht werden soll. Man hat deshalb, und da es auch nicht eben wünschenswerth ist, durch Schaffung von Actien geringen Nennwerths den Eingang derselben und der damit leicht verbundenen Speculationslust in minder bemittelte Kreise allzusehr zu erleichtern — als Regel ausgesprochen, daß der Betrag einer Actie oder eines Actienantheils nicht unter 100 Thalern festzustellen sei. Ausnahmen hiervon, welche sich bei localen Unternehmungen oder sonst unter besonderen Umständen nöthig machen können, werden durch die Fassung der Paragraphen nicht ausgeschlossen.

Zu §§ 46 und 47.

Die Nothwendigkeit dieser Bestimmungen für Actiengesellschaften dürfte wohl kaum einem Anstand unterliegen. Eher könnte vielleicht der Zweifel erhoben werden, ob dieselben nicht auch auf andere Genossenschaften zu erstrecken seien. Es erhellet jedoch von selbst, daß Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht oder auch mit beschränkter Haftpflicht dann, wenn kein im Voraus bestimmtes Gesellschaftscapital besteht, in der hier fraglichen Beziehung einer andern Beurtheilung zu unterstellen sind, als die Actiengesellschaften.

Zu § 48.

Actiengesellschaften zu milden, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken werden häufig vorkommen. Soll zu letzteren ein im Voraus bestimmtes Capital durch gleichfalls festbestimmte Beiträge aufgebracht werden, so wird es sich meistens nur um die Aufbringung eines Geschenks resp. Stiftungscapitals handeln. Jedemfalls erscheinen mehrere Vorschriften dieser Abtheilung auf derartige Fälle im Allgemeinen nicht anwendbar, während sich das Erforderliche im einzelnen Falle dem Zwecke der Genossenschaft von selbst ergibt, beziehentlich durch das Statut festzusetzen sein wird.

Zu Abtheilung B. BB.

§§ 49 bis 51.

Eine beschränkte Haftpflicht der in dieser Abtheilung vorausgesetzten Art kommt außer bei einer Anzahl wohlthätiger Vereine hauptsächlich bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften mit fester Prämie vor. Es gehören hierher also außer den in § 49 bereits beispieleweise erwähnten Genossenschaften auch Feuer-, Hagel- oder Vieh-Versicherungscassen, Pensions- und Beerdigungscassen u. Dagegen erscheint die Basis einer nach § 49 beschränkten

Erste

Abtheilung, 1. Band.